

STUDIA ET DOCUMENTA
AD IURA ORIENTIS ANTIQUI PERTINENTIA

EDIDERUNT

M. DAVID P. KOSCHAKER J. MILES Eq.
Leidensis Berolinensis Oxoniensis
V. SCHEIL F. THUREAU-DANGIN
Parisiensis Parisiensis

VOLUMEN II

SYMBOLAE AD IURA ORIENTIS ANTIQUI PERTINENTES
PAULO KOSCHAKER DEDICATAE

QUAS ADIUVANTE TH. FOLKERS

EDIDERUNT J. FRIEDRICH J. G. LAUTNER J. MILES Eq.



LEIDEN
E. J. BRILL
1939

SYMBOLAE AD IURA ORIENTIS
ANTIQUE PERTINENTES
PAULO KOSCHAKER
DEDICATAE

QUAS ADIUVANTE

TH. FOLKERS

EDIDERUNT

J. FRIEDRICH J. G. LAUTNER J. MILES Eq.

SYMBOLAE AD
IURA ORIENTIS
ANTIQUE PERTINENTES
PAULO KOSCHAKER
DEDICATAE



LEIDEN
E. J. BRILL
1939

CONTINET HOC VOLUMEN

	Pagina
FRIEDRICH, J., Zu einigen umstrittenen Paragraphen der hethitischen Gesetze.	1
FURLANI, G., La corresponsabilità familiare presso gli Hittiti.	11
GÜTERBOCK, H. G., Das Siegeln bei den Hethitern	26
KOROŠEC, V., Das Eigentum an Haustieren nach dem hethitischen Gesetzbuch	37
KRAUS, F. R., Die sumerische Entsprechung der Phrase <i>Ana ittišu</i>	50
POHL, A., Zu einer Klausel altsumerischer Rechtsurkunden	61
DRIVER, G. R., and Sir JOHN MILES, Code of Hammurabi, §§ 117—119	65
LAUTNER, J. G., Rechtsverhältnisse an Grenzmauern	76
UNGNAD, A., Die Formulare für die altbabylonische Personenmiete.	96
GADD, C. J., Text of the „Babylonian Seisachtheia”.	102
SCHEIL, V., Fraternité et solidarité à Suse, au temps de Sirukduj	106
HROZNÝ, B., Ueber eine unveröffentlichte Urkunde vom Kültepe (ca. 2000 v. Chr.).	108
DOSSIN, G., Un cas d'ordalie par le dieu fleuve d'après une lettre de Mari	112
THUREAU-DANGIN, F., Sur des Étiquettes de Paniers à tablettes provenant de Mâri	119
DAVID, M., Zur Verfügung eines Nichtberechtigten nach den mittelassyrischen „Gesetzesfragmenten”.	121
SPEISER, E. A., Gleanings from the Billa texts.	141
BÖHL, F. M. TH., Die Tochter des Königs Nabonid.	151
SAN NICOLÒ, M., Ein Urteil des königlichen Gerichtes in Babylon aus der Zeit des Nabonid.	179
WEISSBACH, F. H., Die elamische Uebersetzung der <i>Daiwa</i> -Inschrift	189
VON SODEN, W., Nominalformen und juristische Begriffsbildung im akkadischen: die Nominalform „ <i>Qutullā</i> ”	199
BOYER, G., <i>Šupur X kima ḫunnukktšu</i> .	208
LANDSBERGER, B., Die babylonischen termini für Gesetz und Recht	219
VAN PROOSDIJ, B. A., Zum sogenannten orientalischen Despotismus	235
Liste der Werke Paul Koschakers zur orientalischen Rechtsgeschichte.	243

DAS SIEGELN BEI DEN HETHITERN

VON

H. G. GÜTERBOCK
Aokara

Die Grabungen der letzten Jahre in Boğazköy und Tarsus haben uns eine grosse Zahl von Siegelabdrücken auf Ton beschert¹⁾. Die Mehrzahl der Abdrücke befindet sich auf sogen. Bullen, d.h. kleinen Tonklumpen, die um den Knoten einer Schnur herumgelegt, mit den Fingern zu meist kegelförmiger Gestalt geknetet und mit dem Abdruck des Siegels (manchmal mehrerer Siegel) versehen wurden. In Boğazköy wurde dabei die auffällige Beobachtung gemacht, dass diese Bullen in einem bestimmten Raume der ausgedehnten Burganlage Büyükkales, wahrscheinlich einem Teil der Palastmagazine, beieinander lagen, und dass sie sämtlich gebrannt waren. Da sie nicht gebrannt worden sein können, solange sie noch an der Schnur und mit dieser an dem versiegelten Gegenstand hingen, müssen sie nach dem Eingang des Gegenstandes am Hof abgetrennt und eigens für die Aufbewahrung im Archiv gebrannt worden sein. Unter den abgedrückten Siegeln begegnen außer königlichen auch solche von Beamten; die Abgrenzung der letzteren gegen etwaige Siegel von „Privatpersonen“ ist z. Zt. noch nicht möglich, aber die Auffindung der Bullen auf der Königsburg zeigt, dass sie alle zur Hofverwaltung gehören.

Angesichts des Raumes mit den Siegelabdrücken kommt einem das Wort *é naškišib*, heth. *é ſišannaš*, „Siegelhaus“ in den Sinn; es muss aber sogleich gesagt werden, dass dieses Wort nach den Belegen deutlich „Magazin, Schatzhaus“ bedeutet²⁾. Nun gehört der Raum, in dem der Siegfund gemacht wurde, zu einem Gebäude, das nach der Grundrissgestalt ein Magazin zu sein scheint³⁾. Trotzdem darf man zwischen der Bezeichnung „Siegelhaus“ für „Magazin“ und dem Fund kaum eine Beziehung her-

1) Vgl. einstweilen die Grabungsberichte MDOG 72 ff. und American Journal of Archaeology 42, 36 ff.

2) Literatur bei Sturtevant, Gloss.² s.v.; Stellen bei Deimel, S.L. 324, 114. In kassitischen Urkunden (auch phonet. *bit ku-nu-uk-ki*): Torczyner, Tempelrechn. 113 s.v. *bitu*.

3) Bittel-Naumann, APAW 1938, 1,17; Gebäude D auf dem Plan ebd. Tf. I.

stellen; denn das Wort ist aus dem Akkad. übernommen bzw. lehn-übersetzt, und dort bedeutet es zunächst wohl einfach „das versiegelte Haus“. —

Es ist nun zu fragen, ob sich in den hethitischen Texten Angaben über den Gebrauch des Siegels finden, die zur Illustration der Funde dienen können. Es sei gestattet, dabei etwas weiter auszuholen und auch andere Erwähnungen des Siegels und Versiegelns sowie Vorkommen von Siegelabdrücken auf Tontafeln heranzuziehen.

Folgende gesiegelte Tafeln sind bekannt:

1) Die Landschenskursuren. Im Wortlaut veröffentlicht ist bisher nur die Urkunde eines Arnuvanda, KBo V 7; die übrigen hoffe ich demnächst vorlegen zu können. Als königliche Urkunden tragen sie das Siegel des Königs, und wie wesentlich das Siegel für die ganze Urkunde ist, zeigt sich darin, dass die erste Zeile des Textes regelmässig lautet: „Siegel des *tabarna*, des Grosskönigs (NN)“. Dieser Hinweis auf das Siegel erinnert an den bekannten Brauch „kappadokischer“, kassitischer⁴⁾ und sargonidischer⁵⁾ Urkunden, den Siegelabrollungen der Kontrahenten und Zeugen einen Vermerk „Siegel des NN“ beizugeben. Beachte aber, dass auf unseren Urkunden nur der König als der Schenkende siegelt; die Zeugen werden aufgezählt, siegeln aber ebensowenig wie der Empfänger der Schenkung.

2) Staatsverträge. Überliefert ist das Vorhandensein eines Siegels auf der silbernen Tafel des Vertrages zwischen Hattusili und Ramses⁶⁾. 1936 wurde ein Tafelbruchstück mit dem Abdruck eines Königssiegels gefunden, dessen heth. geschriebener Text einen Teil eines historischen Berichts bildet, wie solche als Einleitungen der Staatsverträge bekannt sind. Es bleibe dahingestellt, ob nur einzelne Verträge gesiegelt wurden, oder ob die zahlreichen auf uns gekommen ungesiegelten Vertragstafeln sämtlich als Konzepte oder Abschriften aufzufassen sind. Die Staatsverträge selbst enthalten keinen Hinweis auf Siegel; wohl aber werden wir im folgenden den Fall kennen lernen, dass bei der Vereidigung von Gašga-Leuten (also bei einem Vertrag) ein Siegel erwähnt wird (unten S. 28). Gesiegelt war auch die (nicht erhaltene) endgültige Ausfertigung des Schiedsspruches des Muršili über die Stadt Ijarugatta; in der erhaltenen „Kladde“ wird am Schluss ausdrücklich gesagt, dass und warum diese Tafel noch nicht gesiegelt ist (KBo III 3 IV 2 ff.).

3) Eine Siegelabrollung findet sich auf dem Brief eines Königs von Hanigalbat an den Grosskönig⁷⁾. Ein Brief scheint auch ein 1936 ge-

4) BE XIV p. 12.

5) Johns, ADD passim.

6) S. zuletzt Friedrich, Artibus Asiae 6, 177 ff.

7) MDOG 72, 49; das Siegel ebd. Abb. 9,1 auf S. 20.

fundenes Fragment mit dem Abdruck des Hieroglyphensiegels eines Königsohnes zu sein. Die zahlreichen anderen in Boğazköy gefundenen Briefe sind aber ungesiegelt; welche Bedeutung das ausnahmsweise Siegeln bei den zwei genannten Stücken hat, wissen wir nicht.

4) Unerklärt ist das Siegel auf der Ritualtafel KUB XXV 32, die laut Unterschrift Feste der Stadt Gar[ahn]a behandelt. —

Welche Angaben über das Siegeln und Versiegeln finden sich nun in den Texten?

An der Stelle in den Gesetzen (Hrozný § 53), wo von einer königlichen Landschenkung die Rede ist, steht nur *tuppu*, „Tafel“. Obwohl damit gewiss eine Schenkungsurkunde der bekannten Art gemeint ist, wird nicht erwähnt, dass sie gesiegelt ist, es genügt der Hinweis auf die Urkunde als solche.

Die oben erwähnte Stelle, nach der bei einem Staatsvertrag ein Siegel genannt wird, findet sich in dem Klagegebet über die Störung von Kulten durch die Gašga, KUB XVII 21. Der König⁸⁾ hat versucht, die Feinde, deren er offenbar mit Waffengewalt nicht Herr zu werden vermochte, durch Geschenke und einen Eid zum Respektieren der heiligen Stätten zu bewegen. Aber vergeblich; denn (Kol. IV 15 ff.):

nu-za ú-ya-an-si NIG.BAMEŠ da-an-zi nam-ma li-in-kán-zi (16) ma-a-abha-an-ma-at EGIR-pa a-ra-an-zi na-áš-ta li-in-ga-a-uš (17) šar-ra-an-si nu-za šu-me-en-sa-an ŠA DINGIRmeš me-mi-ja-nu-uš (18) te-ep-nu-ya-an-si nu ŠA dišKUR li-in-ki-ja-áš naKISIB (19) ar-ha hu-ul-la-an-si.

Sie kommen und nehmen die Geschenke, auch schwören sie; sobald sie aber nach Hause kommen, brechen sie die Eide; eure, der Götter, Worte behandeln sie gernschätzig, und das Siegel des Eides des Wettergottes machen sie zunicht.

Man kann zweifeln, ob das bildlich oder real gemeint ist; ich möchte aber doch annehmen, dass an eine gesiegelte Vertragstafel zu denken ist; der Eidbruch wird durch den Umstand, dass die Tafel mit dem Siegel des Wettergottes gesiegelt war, noch gravierender.

Eine instruktive Stelle für Versiegeln begegnet in dem Ritual KBo II 3 IV 7 ff.⁹⁾: Das Wasser, mit dem vorher (Z. 1—6) die zwei Mandanten ihre Hände und Augen gewaschen haben, wird in ein Stierhorn gegossen;

(8) *na-at II EN.SISKUR še-er ši-ja-an-si (9) nu salŠU.GI ki-iš-ša-an me-ma-i (10) ku-ua-pi-ya ka-ru-ú-li-e-eš LUGALmeš EGIR-pa (11) ú-ya-an-si nu-*

8) Arnuvanda nach einem unveröffentlichten Duplikat; vgl. MDOG 74, 69.

9) Vgl. dazu Götz, NBr. 79 und Madd. 122. Die anderen NBr. 78 f. angeführten Belege für šai-/šia- aus Ritualen (KBo II 4 I 22; KUB IX 22 II 39; III 5) sind nicht ganz klar.

*ya-za KUR-ja-aš ša-ak-la-a-in (12) EGIR-an kap-pu-ya-an-zi ki-i-ja-ya
KIŠIB (13) a-ši-ja-ak-ku ki-nu-ut-ta-ru*

und das versiegeln die zwei Opfermandanten oben, und die „Alte“ spricht wie folgt: „Wenn die früheren Könige wiederkehren, werden sie die Riten des Landes nachrechnen, und auch dieses Siegel soll dann erbrochen werden“.

Handelt es sich herbei auch um eine magische Handlung — das abgewaschene Unreine soll bis zum Ende der Tage in das Horn gebannt werden —; so dürfte der Akt des Versiegelns eines Behältnisses doch dem Gebrauch des täglichen Lebens enlehnt sein. In der Tat sind, wenn auch in geringer Zahl, gesiegelte Krugverschlüsse gefunden worden. — Vom Versiegeln von Getreide mit dem Namen des Königs spricht der Telepinu-Erlass; im Zusammenhang damit wird auch das „Siegelhaus“ genannt¹⁰⁾.

Für das Siegeln von Urkunden des Palast- und Tempelbetriebes besitzen wir einige interessante Belege, von denen der erste bereits von San Nicolò als Beleg für die Schriftlichkeit von Rechtsgeschäften herangezogen worden ist¹¹⁾. An dieser Stelle ist von zwei verschiedenen Urkunden die Rede: die erste ist eine Urkunde über Schenkung von beweglichem Besitz vonseiten des Königs an einen Tempelbeamten:

Ein Tempelbeamter darf kein Silber und Gold besitzen; an sich selbst darf er es nicht tragen, auch darf er es nicht für seine Frau und seine Kinder zu einem Schmuck verarbeiten. Wenn man ihm aber vom Palast als Geschenk Silber, Gold, Gewänder oder Bronzegerät gibt, dann soll das namentlich aufgezählt sein (mit den Worten): „Siehe, der König hat es ihm gegeben“. Und wieviel es an Gewicht ist, auch das soll ‚gemacht‘ (= aufgezeichnet) sein. Ferner soll auch wie folgt aufgezeichnet sein: „Zu dem und dem Fest hat man es ihm gegeben“. Und die Zeugen sollen dahinter aufgezeichnet sein (in folgender Form): „Als man es ihm gab, standen der und der (dabei)“.

An diese Bestimmungen über die Ausstellung einer Schenkungsurkunde schliesst sich das Gebot, die geschenkten Gegenstände zu verkaufen und über den Verkauf wiederum eine Urkunde auszustellen¹²⁾:

Ferner soll er es nicht im Hause lassen, sondern es zum Verkauf anbieten. Wann er es aber zum Verkauf bietet, darf er es nicht an einem verborgenen Ort zum Verkauf bieten, (sondern) die ‚Herren von Hatti‘ sollen (dabei) stehen und zusehen. Und was er verkauft, das sollen sie zu einem

10) 2 BoTU 23 A III 49 ff.; im einzelnen schwierig.

11) SZ 56, 236 ff. Der Text: KUB XIII 4 II 29 ff. + Dupp. = II 36 ff. des zusammengestellten Textes bei Sturtevant, JAOS 54, 363 ff. und Hitt. Chrest. 154; Transkr. s. dort.

12) Z. 45 ff. bei Sturtevant a.a.O.

GIŠ.HUR machen (= darüber sollen sie ein GIŠ.HUR ausstellen; zum Wort unten S. 34 f.) ; und sie sollen es vorläufig (?) s i e g e l n . Wenn aber der König nach Ḫattuša heraufkommt, dann soll er es (das GIŠ.HUR) im Palast vorweisen, und man soll es ihm s i e g e l n . Wenn er es (das geschenkte Gut) aber nach Gutdanken verkauft, das ist ein todeswürdiges Vergehen. Wer aber ein Geschenk des Königs, auf das der Name des Königs „geschlagen“ ist¹⁴⁾, nicht verkauft und ebenso (= trotzdem?¹⁵⁾) Silber, Gold, Gewänder und Bronzegeräte verkauft, wer es aber nimmt und verbirgt und es nicht zum Königshofe bringt, für beide ist das ein todeswürdiges Verbrechen, beide sollen sie sterben.

Hier nach handelt es sich nicht um einen eigentlichen Kaufvertrag, wie es ja auch im Zweistromland nur über den Kauf nichtvertretbarer Objekte ausgestellt wird, sondern um eine Art Protokoll, eine Beurkundung der Tat- sache der Verkaufs durch Zeugen; und analog ist auch die zuerst erwähnte Urkunde über die königliche Schenkung aufzufassen. Wenn auch die Möglichkeit nicht auszuschliessen ist, dass Beurkundungen dieser Art auch im privaten Rechtsverkehr üblich waren¹⁶⁾, so muss doch betont werden, dass die Vorschriften unseres Textes zunächst nur für Tempelbeamte gelten und sich auf Geschenke des Königs beziehen.

Siegeln im Zusammenhang mit einer Prozessurkunde wird in einem anderen Instruktionstext erwähnt (KUB XIII 2 III 21 ff.):

ma-a-an DI.NU-ma ku-iš (22) MA-HAR tup-pi-as Ši-ja-an u-da-i nu a-ú-ri-ja-aš EN-uš DI-NAM (23) SIG₅-in ha-an-na-ú.

Wenn jemand einen Streitfall, der auf (eig.: mit) einer Tafel vorläufig (?) g e s i e g e l t ist, vorbringt, dann soll der Aufseher den Streit ordnungsgemäss entscheiden.

Unterlassen des Siegelns bildet den wichtigsten Anklagepunkt in dem grossen Unterschlagungsprozess gegen GAL.DU und seinen Vater Ukkura, von dessen Protokoll in KUB XIII 35 ein grösseres Stück auf uns gekommen ist. Zu Beginn der Tafel wird der Tatbestand wie folgt dargestellt:

(1) [SAL.LUGAL] ku-it ū.NU.TUM A.NA mgAL.DU DUMU mU[k-ku-r]a lúPA.X (2) [gišGIGI]R ū.NU.UT ZABBAR URUDU TÚG KAT gišBAN giKAK.TAG.GA

13) So mit Sommer, AU 75, gegen Zuntz, Ortsadv. 99, wegen des folgenden (zweiten, endgültigen) Siegelns nach Rückkehr des Königs. Auch KUB XIII 2 III 22 passt „vorläufig“, da erst danach der Prozess entschieden werden soll.

14) Damit dürften königliche Eigentumsmarken gemeint sein, die nicht notwendig Siegel zu sein brauchen; auf Metallgegenständen können sie eingraviert gewesen sein; vgl. die Hieroglyphe „Gitterrechteck“ auf der Sichel WVDOG 60 Tf. 13,1; S. 21, Abb. 9; zum Zeichen APAW 1935, 1 S. 78.

15) So (nevertheless) Sturtevant, Chrest. 155.

16) So San Nicolò a.a.O.; vgl. Koschaker, ZDMG 89 (N. F. 14), 5.

17) Vgl. oben Anm. 13.

luš.A.RI.TUM (3) [gišTUKU]L NAM.RA GUD UDU ANŠU.KUR.RA ANŠU.GIR.NUN.NA
GIR-pa pi-eš-ki-it (4) [nu] ū.NU.TUM ku-it ku-e-da-ni pi-eš-ki-it na-at ū.UL
u-ja-eš-ki-it (5) nu-uš-ši du-uš-du-mi-iš ū.UL e-eš-ta la-la-mi-eš-ši (6)
u-UL e-eš-ta.

Welche 'Geräte' [die Königin] dem 'Oberen über Zehn' G., Sohn des U., unvertraut hatte — (nämlich) [Wage]n, Geräte aus Bronze und Kupfer, Kleider, Stoffe, Bogen, Pfeile, Schilde, [Keul]en, Gefangene, Rinder, Schafe, Pferde, Maultiere — welche Geräte er jeweils wem gegeben hat, die hat er nicht g e s i e g e l t ; auch hatte er kein dušdumiš und kein lalamis¹⁸⁾.

Im Verlauf des Prozesses werden die beiden Angeklagten¹⁹⁾ und mehrere Zeugen vernommen. Unter den Zeugenaussagen sind für unsere Fragen die folgenden von Bedeutung:

(IV 28) UM.MA mHu-uš-si-ja lúDUB.SAR.GIŠ ū.NU.TE meš-ua-mu (29)
ku-it ři-ja-a-an pi-i-e-er nu-ya-ra-at SIG₅-in (30) ar-nu-nu-un na-
kis-ka ū.UL du-ya-ar-na-ah-hu-un (31) giš"GAN"²⁰⁾ -ia-ya ū.UL iš-kal-
la-ah-hu-un.

So spricht der Holztafelschreiber H.: „Alle Geräte, die man mir gesiegelt übergeben hat, habe ich in tadellosem Zustande abgeliefert; das Siegel habe ich nicht erbrochen und die Umhüllung (?)²⁰⁾ habe ich nicht abgerissen“.

Ahnlich ist IV 20 ff.:

(20) UM.MA [...] x-ú-i-z-si PA-NI DINGIRlim-ya-sa-ká-n (21) ki-i an-d[a
m]-e-da-ah-hi mlb-ri-LUGAL-ma-aš-ua-mu ku-e ku-e (22) ū.NU.TE meš EGIR-pa
ma-ni-ja-ah-ha nu-ya-ra-at ú-da-ah-hu-un (23) nu-ya-ra-at A.NA mgAL.DU
EGIR-pa ma-ni-ja-ah-hu-un (24) ma-a-an-ma-ya giš"GAN" iš-kal-la-ah-hu-un
na-aš-ma-ya naKISIB (25) du-ya-ar-na-ah-hu-un na-aš-ma-ya-za da-ah-hu-
un ku-it-ki (26) na-aš-ma-ya-za mgAL.DU-aš ku-it-ki da-a-aš (27) nu-ya-
ra-at ū.UL me-ma-ah-hu-un.

So spricht [...] -yizzi: „Vor der Gottheit erkläre ich folgendes: Alle Geräte, die mir Iibri-šarrumma übergeben hat, die habe ich gebracht und dem G. übergeben. Wenn ich die Umhüllung (?) abgerissen oder das Siegel erbrochen oder etwas genommen habe, oder wenn G. etwas genommen hat und ich es nicht gemeldet habe, (dann will ich verflucht sein)²¹⁾“.

Besonders wichtig für unsere Frage sind die beiden Aussagen des Ukkura über die Lasttiere, die ihm für eine Reise nach Babylon gestellt

18) Mit diesen zwei als Fremdwörter gekennzeichneten Termini müssen bestimmte Arten von Urkunden oder Belegen gemeint sein.

19) Oben I 1 erscheint nur G., Sohn des U., als solcher; im folgenden tritt aber auch U. offenbar als Angeklagter auf.

20) Zeichen GAN; gišGAN unbekannt. Etwa PISAN gemeint? Das Verbum „abreissen“ lässt eher, trotz des Det. grš, an eine Umhüllung aus Stoff oder Leder denken.

21) Die Deutung der anakoluthischen Wenn-Sätze als Selbstverfluchung (wie im Hebr. usw., vgl. Ges.-Buhl s.v. **Q**) nach Vorschlag Ehelolfs.

worden waren; die erste Aussage (I 15 ff.) ist beschädigt und nur soweit verständlich, wie sie sich nach der zweiten (IV 35 ff.) ergänzen lässt. Wir beschränken uns daher auf diese:

(35) *uM-MA mUk-ku-ra lúPA.X SAL.LUGAL I-NA KUR uruKa-ra-dDu-ni-jo
aš-ya-mu* (36) *ku-ya-pí u-i-e-er nu-ya-mu giš LE.U₅ ku-e* (37) *šA ANŠU.KUR
RA ANŠU.GIR.NUN.NAbi.a e-eš-ta nu-ya-ra-at an-da Ši-ja-nu-un* (38) *ku-it-ma
an-ma-ya I-NA KUR uruKa-ra-dDu-ni-ja-aš pa-a-un* (39) *ku-it-ma-an-ya
EGIR-pa ú-ya-nu-un nu-ya-ra-at b.UL nam-ma* (40) *ši-ja-a-nu-un la-la-mi-
eš-ša b.UL Ši-ja-a-an-sa* (41) *nu-ya-kán pa-ra-a a-píd-da-an-pát uš-ki-nu-un*
(42) *GIM-an-ya ANŠU.KUR.RAbi.a [ANŠ]U.GIR.NUN.NAbi.a an-da a-ri* (43)
nu-ya-ra-at qA.TAM-MA Š[i-ja-a-mi](?).

So spricht U., der 'Obere über Zehn' der Königin: „Als man mich nach Karduniaš schickte, welche (Plur.) *le'u* über die Pferde und Maultiere ich da hatte, die habe ich versiegelt²²). Während ich aber nach K. zog, bis ich zurückkehrte, habe ich sie nicht wieder gesiegelt; auch der *lalamiš* (ist) nicht gesiegelt. Und ich habe deshalb darüber hinweggesehen. Wenn aber die Pferde und Maultiere ankommen, dann [werde ich] sie (die Urkunden)²³ entsprechend *s{iegen}*. . . .“

Betrachten wir die Terminologie, wie sie sich aus den angeführten Stellen ergibt. „Siegeln“ heisst *šd(i)-šiā-*, wörtlich „drücken“. Für „versiegeln“ ist einmal das Kompositum *anda Š.* belegt (vgl. unten S. 33 Anm. 26), sonst steht das Simplex auch für „versiegeln“. Das Subst. „Siegel“ wird stets ideographisch *na4kišib* (akk. *kunukku*) geschrieben; als heth. Lesung lässt sich aus E *šiannaš* (oben S. 26) ein * *šiatar* erschliessen, das eigentlich „Drückung, Abdruck“ bedeutet. Mit dem Wort wird der Abdruck auf einer Tafel bezeichnet (oben S. 27), aber auch ein „Siegel“, das man erbrechen kann (oben S. 29, 31), also der gesiegelte tönerne Verschluss, die Bulle. Das Determinativ „Stein“ darf nicht dazu verführen, *na4kišib* in heth. Texten für das Petschaft zu halten; auch in den Siegellegenden selbst bezieht sich das Wort auf den Abdruck, nicht auf den Siegelstock, wie schon die Schriftrichtung zeigt: gelesen werden soll der Abdruck. Das *Det.* ist mit der Schreibung von *kunukku*, das Siegelstock und -Abdruck bedeutet, mechanisch übernommen. Eine andere Frage ist, ob für „Petschaft“, „Siegelstock“ ein eigenes Wort vorhanden war, oder ob *na4kišib* auch dafür verwendet wurde; primär ist aber „Siegel(abdruck)“ für **šiatar* schon wegen der Wortbildung, die ein nomen instrumenti als Grund-

22) Wörtlich „eingesiegelt“; vgl. sofort.

23) Das pluralische Relativpronomen *kwe* bei *giš LE.U₅* (36) wird im folgenden stets durch singularische Formen wieder aufgenommen.

bedeutung ausschliesst. *na4kišib* im Sinne von *kaniku* „gesiegelte Urkunde“ existiert im Heth. nicht²⁴⁾.

Als Objekte für Siegeln und Versiegeln kommen einerseits Gegenstände, andererseits Urkunden vor. Den technischen Vorgang beim Versiegeln von Gegenständen hat man sich wohl so vorzustellen, dass sie in irgend einer Weise verpackt wurden (in Gefässen, Tonkästen, Körben, Fellen, Tüchern u. ä.) und die Schnüre des Verschlusses in der Form mit einer Bulle gesichert wurden, wie es die erhaltenen Stücke zeigen: Zerreissen der Umhüllung und Erbrechen des Siegels stehen daher nebeneinander (oben S. 31). Am Anfang des Protokolls KUB XIII 35 steht das Verbum Š. in freiem Sprachgebrauch, ganz verschiedenartigen Objekten entsprechend, in zweifacher Bedeutung: bei den zuerst genannten Geräten handelt es sich, wie die Zeugenaussagen zeigen, um das eben geschilderte Versiegeln, bei den Gefangenen und Tieren dagegen dürfte, entsprechend der Aussage des Ukkura über die Pferdeangelegenheit, das Siegeln von Urkunden gemeint sein.

Als Wörter für Urkunden kommen vor:

1. *tuppu*: im Gesetz bei Erwähnung der Landschenkungen (oben S. 28), und als Urkunde über ein *dinu* (oben S. 30).
 2. bei der Vorschrift über Schenkungen an Tempelbeamte (oben S. 29) wird gar kein Wort für „Urkunde“ gebraucht.
 3. *le'u*, „Holztafel“²⁵⁾, bei der Pferdeangelegenheit (oben S. 32). Schwer verständlich ist das zweimalige Siegeln: bei der Ausreise hat Ukkura die Holztafeln versiegelt, später (unterwegs? beim Antritt der Rückreise? bei der Rückkehr?) hätte er sie noch einmal siegeln sollen, hat es aber unterlassen, weil auch der *lalamiš* nicht gesiegelt war; er verspricht, das Versäumte beim Eintreffen der Tiere (er selbst ist demnach wohl vorausgereist) nachzuholen. — Das Siegeln bei der Entgegennahme der Tiere könnte man als Empfangsbescheinigung auffassen, aber was ist dann das spätere? Auch passt der Ausdruck *ver siegeln*²⁶⁾ schlecht zum Siegeln einer Quittung, deutet vielmehr auf die Absicht, Änderungen zu verhindern. Aus der ausdrücklichen Feststellung des U., dass er die *le'u* bis zu seiner Rückkehr nicht wieder gesiegelt hat, ergibt sich ferner, dass er sie auf der Reise mit sich führte: bei einer Quittung, die auf der Kanzlei in Hattusa lag, wäre eine solche Erklärung sinnlos.
- Und wie hat man sich den technischen Vorgang beim Versiegeln

24) *na4kišib* am Anfang der Landschenkungsurkunden (oben S. 27) ist, da dieser mit dem Beginn der Siegellegende gleichlautet, *kunukku*, nicht *kaniku*.

25) Schott, ZA 42, 207: *le'u* aus Tamarisken- und Zypressenholz.

26) *anda Š.*, trans., *anda* Präverb; wörtl. „ein-siegeln“; damit kann m.E. nur „versiegeln“ gemeint sein. — Auffassung von *anda* als Adv. „dabei“ kommt kaum in Betracht, da dieses ohne Beziehung wäre.

einer Holztafel vorzustellen? Wurde sie mit einer Hülle aus Stoff oder Leder versehen, und deren Verschnürung dann versiegelt? Oder wurde die Bulle wie bei mittelalterlichen Urkunden nur angehängt? In beiden Fällen wäre damit zu rechnen, dass ein Teil der gefundenen Bullen nicht von Warendsendungen, sondern von Holztafeln stammt.

4. Das „Fremdwort“ *lalamiš*, dessen spezielle Bedeutung unbekannt ist.
5. *dušdumiš/-aš*, ebenfalls ein „Fremdwort“ unbekannter Bedeutung. Gesiegt wird es KUB XIII 35 I 16.
6. *GIŠ.HUR*²⁷⁾ = akk. *usurtu*, eig. „Zeichnung“. Das Wort hat gegenüber dem normalen akk. Sprachgebrauch in den heth. Texten eine Sonderbedeutung. Sturtevant, Gloss.² S. 43 gibt „symbol, document, list, inventory“. Ausser der oben (S. 29 f.) zitierten Vorschrift über die Beurkundung des Verkaufs königlicher Geschenke begegnet das Wort an folgenden Stellen:

KUB X 45 III 12 ff.: *LUGAL-uš-ma-kán ma-ah-ḥa-an UD-ti-li* (13) *ši-pa-an-za-ki-iš-zí nu GIŠ.HUR* (14) *lu-mešDUB.SAR.GIŠ har-kán-zi*.

Wie aber der König täglich libiert, darüber haben die Holztafelschreiber ein (oder: das) *GIŠ.HUR*.

GIŠ.HUR scheint hiernach so etwas wie „Ritualtafel“ zu bedeuten, oder „Liste“ (der darzubringenden Opfer), wenn *mahhan* „wie“ etwas frei als „das, was“ aufgefasst werden darf.

Der in Unterschriften häufige Satz *ANA GIŠ.HUR-kán handan* (z.B. KUB X 1 VI 5 f.) ist wegen des schillernden Verbums *handā-* schwer zu übersetzen; „in den Katalog aufgenommen“ oder „nach dem *GIŠ.HUR* (einer Tafel wie die im vorigen Beleg erwähnte) hergestellt“²⁸⁾ ist an sich beides denkbar.

KUB XIII 2 IV 19: *nu-za GIŠ.HURbi.a KAB-la-aš-ma har-ni-in-kán har-zi*. Hier steht das Vernichten der *GIŠ.HUR* auf einer Stufe mit Diebstahl oder Veruntreuung königlichen Eigentums, Erbrechen eines Speichers u.ä.; also etwa Vernichten der Urkunden, aus denen die Veruntreuung nachgewiesen werden könnte? Oder der Inventare über das königliche Eigentum?²⁹⁾

In dem Brief der Puduhepa an den König von Cypern³⁰⁾, KUB XXI 38, heisst es Vs. 17 ff.:

ANA ŠEŠ-IA -ma ku-it kiš-an AŠ.PUR ANA DUMU.SAL-ya ku-in NAM.RAMES GUDMEŠ UDUbi.a pi-eš-ki-mi nu-ya-mu-kán šA KUR.KURMEŠ (18) *[hal-]ki-iš*

27) Zur Lesung *HUR* statt *HAR* s. G. Meier, AfO 11, 366³¹; die Stelle lehrt auch, dass *ciš* mitzulesen ist.

28) Dann also inhaltlich identisch mit dem *kt pi lē'* akk. Kolophone?

29) Schwierig ist der Zusatz *KAB-la-aš(-ma)*: „Urkunden der Linken“ = „Urkunden über Ungünstiges, über Verfehlungen“?

30) So nach Sommer, AU 253 ff.

NU GÁL nu-ya-ta ku-e-da-ni me-e-hu-ni LÚmeš TE NE an-da ú-e-mi-ja-si nu-ya-mu-kán ŠEŠ-IA LÚ PIT-HAL-LI pa-ra-a [...³¹]] (19) *ANNA ENmeš kuni-ja-ya GIŠ.HURmeš me-na-ah-ḥa-an-da-ú-da-an-du nu-ya NAM.RAMES ku-in [GU]DMEŠ UDUbi.a pi-e har-kán-si* (20) *nu-ya-ra-an-kán ar-ḥa da-aš-kán-du nu-ya-ra-an pár-na-ya-iš-kán-du*.

Was das betrifft, dass ich an meinen Bruder wie folgt geschrieben habe: „Was die Kolonen, Kinder und Schafe betrifft, die ich der Tochter zu geben pflege, so ist in den Ländern kein [Ko]rn vorhanden; zu der Zeit, wenn dich die Boten antreffen, [möge] mir mein Bruder Reiter aus[senden], und sie sollen den Landesherren *GIŠ.HUR* vorweisen; und welche Kolonen, Kinder und Schafe sie bei sich haben, die sollen sie ihnen wegnehmen und zu Eigentum des Hofes machen(?)“, — ... (Ende des Zitats; das folgende, die auf das Zitat bezüglichen Worte des Briefes selbst, lückenhaft).

Eine sichere Entscheidung zwischen den beiden Bedeutungsmöglichkeiten „Urkunde“ und „Liste, Katalog“ ist nach diesem Material nicht möglich; von der Grundbedeutung „Zeichnung“³²⁾ sind sie beide erheblich entfernt. Eine Brücke und zugleich ein Argument für „Liste“ liefert UM II 2 Nr. 81³³⁾: der Text ist eine Liste über Verwendung von Holz und wird in der Unterschrift *GIŠ.HUR ša GIŠ(!)* genannt. Denkt man an die bekannten Listen, die in ein Netzwerk von senkrechten und waagerechten Linien eingetragen sind, so lässt sich die Benennung „Zeichnung“ allenfalls verstehen. — Eine der heth. ähnliche Anwendung von *usurtu* findet sich aber nicht erst in kassitischer Zeit, sondern bereits in Kültepextexten³⁴⁾: in einigen Texten, die von Rechtsgeschäften Einheimischer handeln, kommt *isurtu* vor. Nach den von Lewy a.a.O. angeführten Stellen erscheint „Liste“ kaum möglich, wohl aber „Urkunde“. An den oben angeführten heth. Belegen kommt man zur Not mit beiden Bedeutungen durch.

Die vorhin zitierte kassitische *usurtu* ist eine Ton tafel; in einem der heth. Texte befindet sich das *GIŠ.HUR* in den Händen der Holztafelschreiber. War es bei den Hethitern gewöhnlich aus Ton oder aus Holz, oder gab es beide Arten? Wie ist es im einen Falle gegen *tuppu*, im anderen gegen *lē'u* abzugrenzen? Wenn es aus Holz war, entsteht an der Stelle, wo von dem Siegeln des *GIŠ.HUR* die Rede ist (oben S. 30), dasselbe technische Problem wie beim Siegeln oder Versiegeln des *lē'u*.

31) Hier ist notwendig noch das Verbum zu erg.; es muss weit auf dem Rande gestanden, evtl. bis auf die Rs. gereicht haben.

32) „Aufzeichnung“, das man gelegentlich liest, ist Germanismus und zu streichen.

33) Ich verdanke die Kenntnis dieses kass. Textes sowie manche anderen Hinweise und Anregungen der steten Hilfsbereitschaft Landsbergers..

34) Lewy, MVAeG 35, 3 S. 50 Anm. h.

Bleibt so hinsichtlich der Terminologie noch manche Frage offen, und ist auch in einem Falle — bei dem wiederholten Siegeln des Pferde-*l'u* — der Sinn des Siegels unklar, so lässt sich aus den angeführten Stellen doch soviel entnehmen: außer dem Siegeln von Tontafeln und dem Versiegeln von Gegenständen kennen die Hethiter auch das Siegeln und Versiegeln von hölzernen Urkunden. Selbstverständlich ist von diesen Holztafeln keine einzige erhalten. MDOG 75, 53 wurde auf die kursiven Hieroglyphenformen auf manchen Siegeln hingewiesen; die Annahme liegt nahe, dass diese Kursivschrift sich eben beim Schreiben auf Holz herausgebildet hat, dass also nicht nur die Siegel der Beamten, sondern auch die Urkunden über ihre Amts- und Geschäftstätigkeit, und vielleicht auch die Privaturkunden der Bevölkerung, in Hieroglyphenschrift abgefasst waren.

DAS EIGENTUM AN HAUSTIEREN NACH DEM HETHITISCHEN GESETZBUCH

EIN BEITRAG ZUR HETHITISCHEN AUFFASSUNG
DES EIGENTUMSRECHTS

von

V. KOROŠEC
Ljubljana

Die Erforschung des hethitischen Vermögensrechts steckt noch immer in den ersten Anfängen¹⁾. Dies mag um so mehr überraschen, wenn man bedenkt, dass der weitaus grössere Teil des hethitischen Gesetzbuches²⁾ (= hethGB) sich mit dem Vermögensrecht befasst³⁾. Das geringe Interesse für die verhältnismässig zahlreichen Rechtssätze hat seinen Grund in verschiedenen ungünstigen Umständen. An erster Stelle ist der schlechte Erhaltungszustand mehrerer Bestimmungen insbesondere in der zweiten Tafel⁴⁾ zu nennen. Dazu kommt der Mangel an Privaturkunden, die uns einen sicheren Einblick in die Anwendung von oft schwer verständlichen

1) Grundlegend bleibt noch immer E. Cug, *Les lois hittites* (= *Études sur le droit babylonien*, Paris 1929, S. 457ff.; zuerst veröffentlicht in der *Revue historique de droit*, 1924, S. 373 ff.).

2) Veröffentlicht in KB VI, Nr. 2—26, Leipzig 1921. Weitere Bruchstücke in KUB XIII (Nr. 11—16) und KUB XXVI, 56. Die durch die Grabungen seit 1931 zutage geförderten Fragmente (vgl. MDOG, Nr. 70, S. 27; Nr. 73, S. 32^a; Nr. 75, S. 86) liegen nebst einigen älteren nunmehr in KUB XXIX (Nr. 13—38) vor. Von den Übersetzungen seien angeführt: H. Zimmern—J. Friedrich, *Hethitische Gesetze aus dem Staatsarchiv von Boghazköi* (= AO 23, 2) (mit späteren Nachträgen) Leipzig 1922, Fr. Hrozný, *Code hittite*, Paris 1922 (Umschrift und Übersetzung); H. Ebeling in Gressmann, *Texte S. 423—431*; G. Furlani in *Leggi dell' Asia Anteriore antica*, Rom 1929, S. 63—88; A. Walther in J. M. Powis Smith, *The Origin and History of Hebrew Law*, Chicago 1931, S. 247—274. — Unserer Zitierweise liegt die Zählung von Hrozný, *Code hittite* zugrunde.

Dass die hethitische Rechtssammlung wohl ein Gesetzbuch war, dazu vgl. V. Korošec, *Beiträge zum hethitischen Privatrecht*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, rom. Abt., 52. B. (1932), S. 157 ff.

3) Sieht man von zahlreichen *leges erraticae* ab, so kann man im hethGB deutlich drei Teile unterscheiden: das Personenrecht, wozu außer den Vorschriften über den Schutz der Person auch das Sklaven-, Familien- und Lehensrecht gehören (§§ 1—56); das Vermögensrecht (§§ 57—186); das Strafrecht (§§ 187 ff.).

4) Vgl. z.B. §§ 105, 113 ff., 123 ff., 142 ff., u. a.